

Satzung über die Gemeinnützigkeit des Limesmuseums

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. April 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Stellung des Limesmuseums

Die Stadt Aalen verfolgt mit ihrem Limesmuseum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Museum dient der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Förderung von Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des Museums, das als Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung geführt wird.

§ 2 Allgemeines

Das Museum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Aalen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums.

Die Stadt Aalen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Museums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Vergünstigungsverbot von Personen

Das Museum darf keine Person durch Ausgaben, die zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Inkrafttreten

Dies Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.